



### Inhalt:

- 159 Stellenausschreibung
- 160 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“
- 161 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“
- 162 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Weinleite West“ der Stadt Eichstätt;  
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 163 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 164 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 165 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 159 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Kreisbauhöfe in Eichstätt und Beilngries**,

### Straßenwärter (m/w)

ein.

Einstellungsvoraussetzung ist der Besitz der Führerscheinklasse CE sowie eine abgeschlossene Ausbildung in einem beruflichen Handwerksberuf und/oder als Straßenwärter. Lkw-Fahrpraxis und Erfahrung im Winter- und Schichtdienst wären wünschenswert.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 11.08.2013 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt  
oder als PDF an [bewerbung@lra-ei.bavern.de](mailto:bewerbung@lra-ei.bavern.de)**

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 160 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine

Veränderungssperre:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben zu ändern.

Zur Sicherung der Planungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Plan (s. Anlage) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB

und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 11.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**161 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Spitalstadt“**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauGB erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

In der Sitzung vom 22.07.2013 hat der Stadtrat die mit Satzung vom 04.08.2011 erlassene Veränderungssperre für die Grundstücke

Flst.-Nr. 814 (Teilfläche)

Flst.-Nr. 815

Flst.-Nr. 817

Flst.-Nr. 818

Flst.-Nr. 819

Flst.-Nr. 820

Flst.-Nr. 852/4 (Teilfläche)

Flst.-Nr. 1086 (Teilfläche)

Flst.-Nr. 1867/2

Flst.-Nr. 1867/32

Flst.-Nr. 1867/42

Flst.-Nr. 1867/47

Flst.-Nr. 1867/48

jeweils der Gemarkung Eichstätt.

mit Satzungsbeschluss um ein Jahr verlängert. Auf den anliegenden Plan wird verwiesen.

**§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 42 „Spitalstadt“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Eichstätt, den 25.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**162 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Weinleite West“ der Stadt Eichstätt; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 für das neue Wohngebiet „Weinleite West“ in der Planfassung vom 22.07.2013 mit Begründung gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die **öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes, der Begründung, des Umweltberichts und des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) findet in der Zeit von

**Montag, 05. August bis einschließlich Freitag, den 06. September 2013**

statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den dazugehörigen o. g. Unterlagen hängt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten. Untersuchungen, Gutachten und Machbarkeitsstudie zu den Themen Altlasten, Lärm und Oberflächenentwässerung.

Eichstätt, 25.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe**

**163 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 21,22 und 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.06.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	471.500 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 16.07.2013 Nr. 331/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe in Schönfeld, Lerchenweg 18, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, 19.07.2013

gez. L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**164 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Hoyer Maria	3163752284
Haarstrick Karolin	4111167633
Haarstrick Karolin	4111167641

Ingolstadt, 23.07.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r Jutta K r a u s

**165 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4155151998

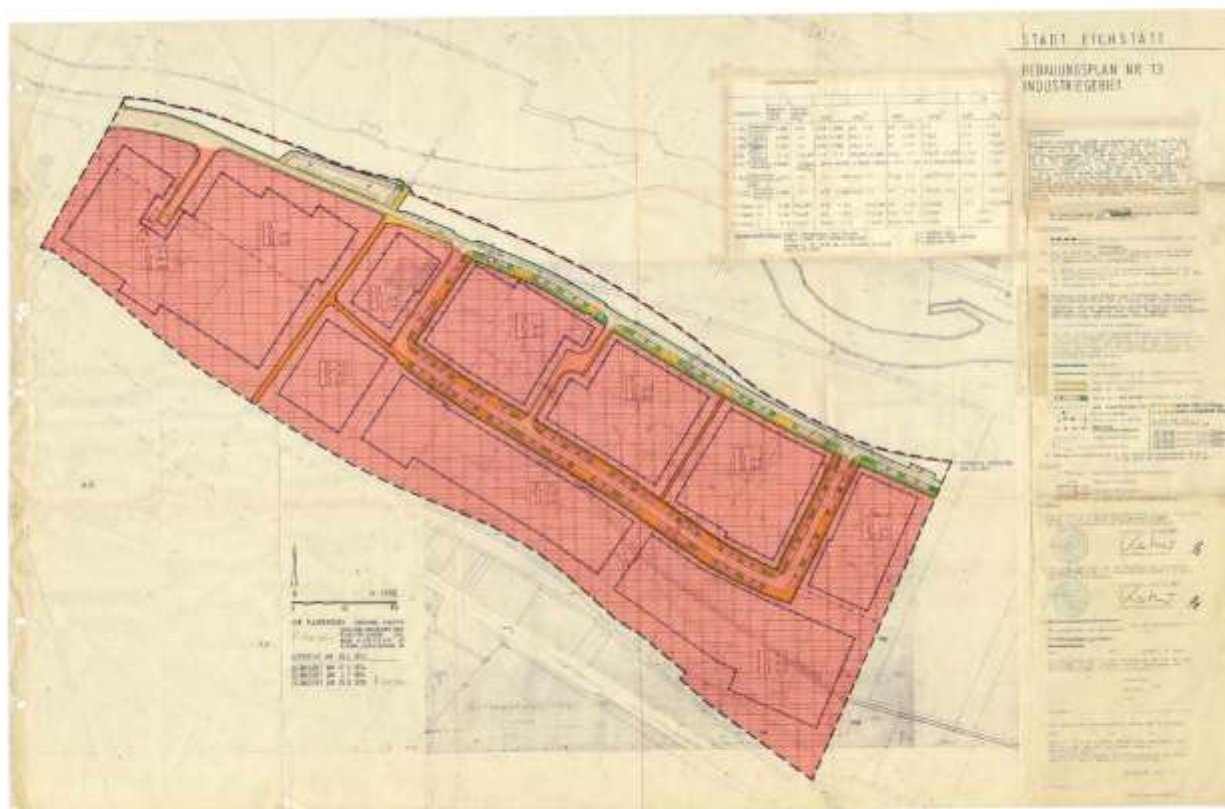
durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 25.07.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r Jutta K r a u s

Anlage zu Nr. 160



Anlage zu Nr. 161

